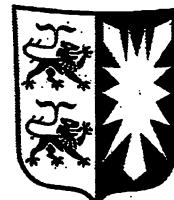


LESE
beglaubigte Abschrift

Az.: S 12 SO 114/17

SOZIALGERICHT SCHLESWIG



IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Audörsch, Osterender Chaussee 4, 25870 Oldenswort,
gegen

Kreis Nordfriesland, Marktstraße 6, 25813 Husum,

- Beklagter -

hat die 12. Kammer des Sozialgerichts Schleswig auf die mündliche Verhandlung vom 23. November 2020 durch den Richter am Sozialgericht [REDACTED], die ehrenamtliche Richterin von [REDACTED] und den ehrenamtlichen Richter [REDACTED] für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird unter Abänderung des Bescheids vom 28. April 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4. August 2017 verurteilt, der Klägerin für den Zeitraum vom 1. März 2017 bis zum 30. Juni 2017 weitergehende Kosten der Unterkunft in Höhe von insgesamt 36,00 € zu gewähren.
2. Der Beklagte hat der Klägerin ihre notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.
3. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten bezogen auf den Zeitraum vom 1. März 2017 bis zum 30. Juni 2017 um höhere Leistungen nach Vierten Kapitel des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII) und insofern um den Bedarf hinsichtlich der Kosten der Unterkunft.

Die Klägerin bewohnt gemeinsam mit ihrem Ehemann, [REDACTED], und ihrem Sohn, [REDACTED], eine Wohnung in 25713 Husum. Die Kosten der Unterkunft belaufen sich auf monatlich 500,00 €.

Zunächst stand die Klägerin noch im Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Nachdem der Klägerin rückwirkend eine Erwerbsminderungsrente zugesprochen wurde, bewilligte der Beklagte der Klägerin mit dem Bescheid vom 28. April 2017 für den Zeitraum vom 1. März 2017 bis zum 30. Juni 2017 Leistungen nach dem SGB XII in Höhe von monatlich 259,55 €. Berücksichtigt wurden hierbei Kosten der Unterkunft in Höhe von 473,00 €, wobei der Klägerin 1/3 der Kosten als Bedarf zuerkannt wurden.

Mit Schreiben vom 5. Mai 2017 legte die Klägerin gegen den Bescheid des Beklagten vom 28. April 2017 Widerspruch ein. Darin ging sie davon aus, dass der angegriffene Bescheid entgegen der erhaltenen Rechtsbehelfsbelehrung zum Gegenstand eines bereits beim Sozialgericht Schleswig anhängigen Verfahren des Sohnes der Klägerin wurde.

Mit Schreiben vom 21. Juni 2017 hörte der Beklagte die Klägerin dazu an, dass er die Zurückweisung des Widerspruchsbescheides beabsichtige. Dies ergebe sich aus dem gegenüber dem Sohn der Klägerin ergangenen Widerspruchsbescheid vom 1. März 2017.

Der Beklagte wies den Widerspruch der Klägerin sodann mit dem Widerspruchsbescheid vom 4. August 2017 als unbegründet zurück. Zur Begründung führte er aus, dass die seitens der Klägerin genannte Klage vor dem Sozialgericht Schleswig bezogen auf den Widerspruchsbescheid vom 1. März 2017 nicht die Klägerin, sondern den Sohn der Klägerin betreffe. Vorliegend könne bei einer Aufteilung nach Kopfteilen bezogen auf die Klägerin aber auch kein anderes Ergebnis festgestellt werden. Er verwies daher auf den Widerspruchsbescheid vom 1. März

2017, den er nochmals übersandte. In diesem führte der Beklagte hinsichtlich der Kosten der Unterkunft aus, dass die tatsächlichen Kosten der Unterkunft in Höhe von 473,00 € mit einem Änderungsbescheid vom 2. Februar 2017 gewährt worden seien.

Die Klägerin hat am 4. September 2017 Klage zum Sozialgericht Schleswig erhoben. Hiermit begeht sie die Gewährung der nicht anerkannten anteiligen Kosten der Unterkunft. Sie geht davon aus, dass sich das Konzept des Beklagten zur Ermittlung der Mietobergrenze als unschlüssig erweise. Ferner sei aus der Verwaltungsakte keine Kostensenkungsaufforderung ersichtlich. Der Klägerin seien daher für den Zeitraum vom 1. März 2017 bis zum 30. Juni 2017 Kosten der Unterkunft in Höhe von 166,66 € zu bewilligen. Zugesprochen worden seien ihr lediglich 157,67 €.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 28. April 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. August 2017 abzuändern und den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin weitergehende Kosten der Unterkunft in Höhe von 36,00 € für den Zeitraum vom 1. März 2017 bis zum 30. Juni 2017 zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte bezieht sich zur Klageerwiderung auf die Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid. Ferner wendet er ein, dass das vorliegende Verfahren zumindest teilweise durch einen in der mündlichen Verhandlung der 4. Kammer des Sozialgerichts Schleswig zu den Aktenzeichen S 4 AS 438/15, S 4 AS 268/16, S 4 AS 568/16 und S 4 AS 228/17 geschlossenen Vergleich erledigt sein dürfte.

Das Gericht hat folgende Unterlagen beigezogen:

- Protokoll der mündlichen Verhandlung der 4. Kammer des Sozialgerichts Schleswig zu den Aktenzeichen S 4 AS 438/15, S 4 AS 268/16, S 4 AS 568/16 und S 4 AS 228/17 vom 8. Juli 2020,

- Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 5. Juni 2019 zu den Aktenzeichen S 1 AS 441/15 VR, S 1 AS 241/16 und S 1 AS 371/17,
- Konzept zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII für den Kreis Nordfriesland (Stand: 2016),

Ergänzend wird hinsichtlich des Sach- und Streitstandes auf die Schriftsätze der Beteiligten und die Verwaltungsakten des Beklagten Bezug genommen. Sie sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Beratung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2, Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft und auch im Übrigen zulässig. Die Klägerin hat den Streitgegenstand insbesondere zulässigerweise auf die Höhe der Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung begrenzt (vgl. BSG, Urteil vom 6. April 2011 – B 4 AS 119/10 R –, juris).

Die Klage ist darüber hinaus auch begründet. Der Bescheid des Beklagten vom 28. April 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. August 2017 ist in dem angegriffenen Umfang rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten.

Dem steht nicht bereits entgegen, dass die Beteiligten in der mündlichen Verhandlung der 4. Kammer des Sozialgerichts Schleswig zu den Aktenzeichen S 4 AS 438/15, S 4 AS 268/16, S 4 AS 568/16 und S 4 AS 228/17 einen Vergleich zur Erledigung der vorstehend genannten Rechtsstreitigkeiten gefunden haben. So ist zunächst festzuhalten, dass es sich bei den von dem Vergleich betroffenen Verfahren um Ansprüche nach dem SGB II handelte. Vorliegend steht jedoch ein Anspruch nach dem Vierten Kapitel des SGB XII im Streit. Dieser - auf einem erneuten Antrag der Klägerin beruhende - Anspruch kann denklogisch nicht von dem Vergleich erfasst sein. Sobald der Klägerin ein Anspruch nach dem Vierten Kapitel des SGB XII zusteht, entfällt eine Leistungsberechtigung nach dem SGB II gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II. Dass der Beklagte gleichwohl einen Leistungsanspruch der Klägerin nach dem SGB XII erfüllen wollte und diese wiederum teilwei-

se einen Leistungsverzicht nach § 46 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) erklärte, ist dem Wortlaut des Vergleichs nicht zu entnehmen. Darin wurde lediglich aufgenommen, dass der Beklagte in den verhandelten vier Verfahren und damit bezogen auf die dort streitgegenständlichen Bescheide einen Betrag in Höhe von 442,56 € zahlt. Eine Regelung hinsichtlich des allein in dem vorliegenden Verfahren streitgegenständlichen Bescheids vom 28. April 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4. August 2017 haben die Beteiligten nicht getroffen.

Der Klägerin kommt ein Anspruch auf Gewährung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) unter Berücksichtigung von Unterkunftskosten in Höhe von monatlich weiteren 9,00 Euro und damit auf vollständige Übernahme der anteiligen tatsächlichen Unterkunftskosten im streitbefangenen Zeitraum vom 1. März 2017 bis zum 30. Juni 2017 zu.

Die Klägerin erfüllt unstrittig die Voraussetzungen zum Bezug von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 41 SGB XII.

Der sich daraus ergebende Leistungsanspruch erfasst gemäß § 42 Nr. 4 SGB XII in Verbindung mit § 35 SGB XII, jeweils in der Fassung vom 21. Dezember 2015, auch Leistungen für die Unterkunft und Heizung. Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB XII werden Bedarfe für die Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt. Gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 SGB XII sind die Aufwendungen, auch wenn sie den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, insoweit als Bedarf anzuerkennen. Dieses gilt solange, als es diesen Personen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate (§ 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII).

Die im vorliegenden Fall gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 SGB XII zu beurteilende Frage der Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft bemisst sich nach der von der Rechtsprechung zu § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II entwickelten Prüfreihenfolge. Diese findet aufgrund der im Wesentlichen gleichen Rechtslage auch im Bereich des § 35 SGB XII Anwendung (vgl. BSG, Urteil vom 23. März 2010 – B 8 SO 24/08 R –, SozR 4-3500 § 29 Nr 1). Hiernach handelt es sich bei der Voraussetzung der Angemessenheit um einen unbestimmten Rechts-

begriff, der in vollem Umfang der gerichtlichen Kontrolle unterliegt (vgl. BSG, Urteil vom 19. Februar 2009 - B4 AS 30/08 R -, Urteil vom 12. Dezember 2017 - B 4 AS 33/16 R -, Urteil vom 30. Januar 2019 10 - B 14 AS 24/18 R -, jeweils zitiert nach Juris). Gleichwohl darf er nicht durch das Gericht ersetzt werden (vgl. BSG Urteil vom 30. Januar 2019 - B 14 AS 24/18 R -, juris) Die Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft erfolgt in zwei größeren Schritten. Zunächst sind die abstrakt angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft, bestehend aus Nettokaltmiete und kalten Betriebskosten (Bruttokaltmiete), zu ermitteln. Diese sind so dann in einem zweiten Schritt auf ihre konkrete (subjektive) Angemessenheit zu prüfen, wobei die tatsächlichen Aufwendungen, die Zumutbarkeit der notwendigen Einsparungen, einschließlich eines Umzugs, einzubeziehen sind (vgl. BSG, Urteil vom 12. Dezember 2017 - B 4 AS 33/16 R -, Urteil vom 7. November 2006 - B 7b AS 10/06 R -, Juris).

Die Ermittlung der Grenze für die abstrakt angemessenen Kosten der Unterkunft, bestehend aus Nettokaltmiete und kalten Betriebskosten, für eine nach Größe und Wohnungsstandard angemessene Wohnung hat in dem maßgeblichen örtlichen Vergleichsraum nach einem schlüssigen Konzept zu erfolgen.

Der Vergleichsraum ist ein ausgehend vom Wohnort der leistungsberechtigten Person bestimmter ausreichend großer Raum der Wohnbebauung, der aufgrund räumlicher Nähe, Infrastruktur und insbesondere verkehrstechnischer Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bildet (vgl. BSG, Urteil vom 19. Februar 2009 - B 4 AS 30/08 R -, juris). Als solche örtlichen Gegebenheiten kommen weniger unterschiedliche Landschaften, sondern eher räumliche Orientierungen, wie Tagespendelbereiche für Berufstätige oder die Nähe zu Ballungsräumen, sowie aus der Datenerhebung ersichtliche, deutliche Unterschiede im Mietpreisniveau in Betracht (vgl. BSG, Urteil vom 30. Januar 2019 - B 14 AS 11/18 R -, juris). Im Zuständigkeitsgebiet eines Jobcenters kann es mehr als einen Vergleichsraum geben. Das schlüssige Konzept soll die Gewähr dafür bieten, dass die aktuellen Verhältnisse des Mietwohnungsmarktes im Vergleichsraum der Angemessenheitsgrenze zugrunde liegen.

Um ein gleichmäßiges Verwaltungshandeln innerhalb des Vergleichsraums zu gewährleisten, muss die Ermittlung der regionalen Angemessenheitsgrenze auf der Grundlage eines überprüfbares „schlüssigen Konzepts“ erfolgen (vgl. BSG,

Urteil vom 18. Juni 2008 - B 14/7b AS 44/06 R -, juris). Hierzu bedarf es im Einzelnen überprüfbare Erhebungen und Auswertungen, die eine hinreichende Gewähr dafür bieten, dass die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Mietwohnungsmarktes realitätsgerecht wiedergegeben werden (vgl. BSG, Urteil vom 4. Juni 2014 - B 14 AS 53/13 R -; BSG, Urteil vom 16. Juni 2015 - B 4 AS 44/14 R -, juris). Maßgeblich ist dabei, dass den Feststellungen des Grundsicherungsträgers ein Konzept zu Grunde liegt, das im Interesse der Überprüfbarkeit des Ergebnisses schlüssig und damit die Begrenzung der tatsächlichen Unterkunftskosten auf ein „angemessenes Maß“ hinreichend nachvollziehbar ist (BSG, Urteil vom 22. September 2009 - B 4 AS 18/09 R -, juris). Ein Konzept ist ein planmäßiges Vorgehen des Grundsicherungsträgers im Sinne der systematischen Ermittlung und Bewertung genereller, wenngleich orts- und zeitbedingter Tatsachen für sämtliche Anwendungsfälle im maßgeblichen Vergleichsraum und nicht nur ein punktuelles Vorgehen von Fall zu Fall. Schlüssig ist ein Konzept, wenn es neben rechtlichen auch bestimmte methodische Voraussetzungen erfüllt und nachvollziehbar ist (vgl. BSG, Urteil vom 16. Juni 2015 - B 4 AS 44/14 R -, juris). Dies erfordert insbesondere:

- Die Datenerhebung darf ausschließlich in dem genau eingegrenzten und muss über den gesamten Vergleichsraum erfolgen;
- Es bedarf einer nachvollziehbaren Definition des Gegenstandes der Beobachtung (Art von Wohnungen, Differenzierung nach Standard der Wohnungen, Brutto- und Nettomiete/Vergleichbarkeit, Differenzierung nach Wohnungsgröße);
- Angaben über den Beobachtungszeitraum;
- Festlegung der Art und Weise der Datenerhebung (Erkenntnisquellen, z.B. Mietspiegel);
- Repräsentativität des Umfangs der einbezogenen Daten;
- Validität der Datenerhebung;
- Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer Grundsätze der Datenauswertung;
- Angaben über die gezogenen Schlüsse (z.B. Spannoberwert oder Kapungsgrenze). Es kann verschiedene Methoden geben, um ein schlüssiges Konzept zu erstellen und den damit unmittelbar zusammenhängenden Vergleichsraum oder ggf. mehrere Vergleichsräume zu bilden.

Vorliegend hat der Beklagte für die Festlegung der angemessenen Mietobergrenze bezogen auf die jeweiligen Wohngrößenklassen mit dem Konzept vom 10. Februar 2016 konzeptionell einen doppelten Ansatz gewählt. Er stellt einerseits auf eine reine Angebotsmietenauswertung durch die Firma empirica ab und auf eine durch den Beklagten vorgenommene Bestandsmietenauswertung auf der Grundlage der Daten von Wohngeldempfängern und Transferleistungsempfängern nach dem SGB II und SGB XII. Die Auswertungen erfolgen jeweils getrennt voneinander. Die von dem Beklagten verfolgte Methodik der Festlegung der Mietobergrenze liegt darin, dass im Sinne der Meistbegünstigung der höhere Richtwert als angemessene Mietobergrenze bestimmt wird (Aktualisierung 2016, Seite 28). Eine Korrelation zwischen den beiden Auswertungen dahingehend, dass das jeweilige Ergebnis zum jeweiligen anderen Ergebnis in Bezug gesetzt wird und Beachtung bei den jeweils gezogenen Schlüssen erhält, erfolgt nicht. Die Bestandsmieten bzw. die Bestandsmietenauswertung spielt weder bei der Ermittlung/Festlegung der angebotsseitigen Mietobergrenze noch bei der Plausibilitäts- und Qualitätskontrolle eine Rolle. Nach der Auffassung der Firma empirica wäre eine Bestandsmietenauswertung gänzlich entbehrlich.

Dieses konzeptionelle Vorgehen hält den genannten Anforderungen an ein schlüssiges Konzept nicht stand. Die Kammer lässt es insofern dahinstehen, ob nicht bereits der seitens des Beklagten gewählte Vergleichsraum bezogen auf die Zweiteilung des Festlands noch zulässig erscheint. Zum mindest erweist sich das Vorgehen zur Ermittlung der angemessenen Unterkunftskosten im Vergleichsraum Süd als unschlüssig.

Die erweiterte empirica-Preisdatenbank, die die Grundlage der ausgewerteten Angebotsmieten darstellt, leidet bereits unter einem erheblichen Mangel. Nach den Ausführungen in dem Konzept vom 10. Februar 2016 enthält die empirica-Preisdatenbank ca. 3.100 Mietangeboten. Hiervon entfallen auf die Mietpreisregion Nord 1.154, auf die Mietpreisregion Süd 1.782 und auf die Mietpreisregion Sylt 204 Mietangebote. Diese Daten wurden mit 846 Mietangeboten von örtlichen Wohnungsunternehmen angereichert (Aktualisierung 2016, Seite 11). In diesem Zusammenhang zeigten Ermittlungen der 1. Kammer des Sozialgerichts Schleswig in dem Verfahren S 1 AS 241/16, dass entgegen den Ausführungen im Konzept vom 10. Februar 2016 (Seite 10, Fußnote 18) gemäß den Angaben der

GEWOBA Nord sämtliche übermittelte Mietangebote für den Vergleichsraum Nord und Süd als öffentlich inseriert markiert wurden. Die Kammer wies die Beteiligten hierauf und auf den Umstand, dass dies dem Beklagten durch das vorstehende sowie weitere Verfahren bekannt ist, im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 23. November 2020 hin. Beigezogen wurde in diesem Zusammenhang auch das maßgebliche Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 5. Juni 2019 bezogen auf das vorstehende Verfahren. Es ist in der Konsequenz nicht ausgeschlossen, dass die Mietangebote der GEWOBA Nord nicht bereits in der empirica Preisdatenbank enthalten sind. Um eine doppelte Berücksichtigung zu Lasten der Leistungsempfänger zu vermeiden, können diese bei der Ermittlung einer angemessenen Mietobergrenze nicht herangezogen werden. Die erweiterte empirica Preisdatenbank leidet somit an einem erheblichen Mangel und kann der Ermittlung der Mietobergrenze nicht zugrunde gelegt werden. Eine abweichende Beurteilung ergibt sich insofern auch nicht vor dem Hintergrund, dass der Beklagte in dem Verfahren zu dem Aktenzeichen S 1 AS 241/16 eine Ergänzung zur Herleitung von Mietobergrenzen im Landkreis Nordfriesland, erstellt durch die Firma empirica, übersandt hat. Hieraus ist ersichtlich, dass die Mietobergrenze ohne die Berücksichtigung der Wohnungsunternehmen überwiegend höher liegen. Eine Anpassung des Mietoberwertes hat der Beklagte bisher jedoch nicht vorgenommen.

Darüber hinaus erachtet die Kammer das Konzept des Beklagten insoweit als intransparent und damit unschlüssig, als dass die erhobenen Daten keine Überprüfung dahingehend zulassen, ob diese die Vermieterstruktur im Vergleichsraum widerspiegeln. Das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht führte in diesem Zusammenhang bezogen auf das Konzept zur Ermittlung der Mietobergrenze im Kreis Dithmarschen in seinem Urteil vom 19. Mai 2020 zum Aktenzeichen L 3 AS 94/19, Seite 40, aus:

„Dass die Frage der Repräsentativität auch ein wichtiges Kriterium bei der Erstellung von qualifizierten Mietspiegeln ist, ergibt sich im Übrigen aus den Hinweisen des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung am Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung zur Erstellung von Mietspiegeln aus 2014 (S. 23/24), wonach bei einer Primärerhebung auf der Basis von Zufallsstichproben sichergestellt werden müsse, dass alle Wohnungen mit ihren mietpreisbestimmen-

den Merkmalen in dieser Stichprobe annähernd im gleichen Verhältnis wie in der Grundgesamtheit enthalten und das Verfahren der Datengewinnung nachvollziehbar sein müsse. An dieser hinreichenden Transparenz fehlt es. Insbesondere enthält der Bericht keine Angaben zum zahlenmäßigen Verhältnis der institutionellen großen Vermieter und der privaten Vermieter der in der Stichprobe berücksichtigten Mietwerte. Auch fehlen Angaben zu möglichen differierenden Miethöhen der unterschiedlichen Vermietergruppen.“

Die Kammer schließt sich dieser Auffassung an und konstatiert, dass auch im Rahmen des vorliegend streitgegenständlichen Konzepts keine Angaben zu der Vermieterstruktur aufgenommen wurden. Weder in dem Bericht noch in den Rohdaten selbst finden sich bezogen auf die Angebots- und Bestandsmieten Angaben zum zahlenmäßigen Verhältnis von privaten und institutionellen großen Vermietern. In der Folge hat der Beklagte auch keine Angaben dazu gemacht, ob die Miethöhen in den unterschiedlichen Vermietergruppen differieren. Dies wäre jedoch zwingend erforderlich gewesen, um die örtlichen Mietstrukturen und die damit möglicherweise einhergehenden Preisunterschiede abzubilden. So handelt es sich bei den insgesamt im Kreis Nordfriesland befindlichen 92.548 Wohnung zu 56,8 Prozent um selbst genutztes Wohneigentum (Zensus 2011, Gebäude und Wohnungen sowie Wohnverhältnisse der Haushalte, Kreis Nordfriesland, Seite 18). Hinsichtlich der Eigentumsform ist im Kreisgebiet folgende Aufteilung festzustellen: Gemeinschaft von Wohnungseigentümern/-innen (16.935), Privatperson/-en (67.983), Wohnungsgenossenschaft (2.999), Kommune oder kommunales Wohnungsunternehmen (1.348), privatwirtschaftliches Unternehmen (1.364), anderes privatwirtschaftliches Unternehmen (1.014), Bund oder Land (355), Organisation ohne Erwerbszweck (540) (vgl. Zensus 2011, Seite 6). Bei einem methodischen Ansatz, der zur Bestimmung der Grenzwerte eine Erhebung über den gesamten Wohnungsmarkt vornimmt, muss die gezogene Stichprobe diesen widerspiegeln, also repräsentativ sein (vgl. Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 2. April 2019 - L 6 AS 467/17 -, juris). Es hätte daher sowohl bei der Erhebung von Angebotsmieten durch empirica als auch bei der Erhebung von Bestandsmieten durch den Beklagten einer Analyse der Vermieterstruktur bedurft. Nur so kann sichergestellt werden, dass die erhobenen Daten auch den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

Schließlich hält aber auch die Bestandsmietenauswertung im Übrigen einer rechtlichen Überprüfung nicht stand. Die Kammer schließt sich insofern nach eigener Überzeugungsbildung der Auffassung der 1. Kammer des Sozialgerichts Schleswig in der Entscheidung vom 5. Juni 2019 zu dem Aktenzeichen S 1 AS 241/16 an, wenn es darin heißt:

Des Weiteren hält auch die Bestandsmietenauswertung des Beklagten in der Aktualisierung 2016 einer rechtlichen Überprüfung nicht stand. Zwar hat der Beklagte in der Aktualisierung 2016 die Datenerhebung ausgeweitet, indem nunmehr auch die Daten von Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II und SGB XII, die nicht länger als 6 Monate im Leistungsbezug stehen, erhoben wurden. Anders als bei den Wohngeldempfängern wurden jedoch nur die tatsächliche Nettokaltmiete erfasst. Hieraus wurde der Median Nettokaltmiete drückt dieser Wert fiktive kalte Betriebskosten ergänzt. Dagegen handelt es sich bei den erhobenen Werten der Wohngeldempfänger um die tatsächliche Bruttokaltmiete. Unabhängig davon, ob hier der gleiche Beobachtungsgegenstand zugrunde gelegt wurde bzw. nunmehr eine hinreichende Repräsentativität anzunehmen wäre, hält die Kammer die in der Aktualisierung 2016 gezogenen Schlüsse nicht für hinreichend nachvollziehbar. Wie die Kammer bereits zuerst Auswertung 2014 ausgeführt hat, ist die Kappungsgrenze zu niedrig bemessen. Der Beklagte hat mit der Bestandsmieten Auswertung nicht den Gesamtwohnungsbestand, sondern auf Wohnungen einfachen Standards abgestellt ein solches Vorgehen hält des BSG für zulässig, sofern bei der Auswahl der Angemessenheitsgrenze der Spannenoberwert, d. h. der obere Wert ermittelten mit Preisspanne zugrunde gelegt wird (vgl. BSG, Urteil vom 22. September 2009 – B 4 AS 18/09 R – juris; BSG, Urteil vom 23. August 2011 – B 14 AS 91/10 R – juris; BSG, Urteil vom 20. Dezember 2011 – B 4 AS 19/11 R – juris; BSG, Urteil vom 16. Juni 2015 – B 4 AS 44/14 R – juris; vgl. zum Konzept des Beklagten aus 2011 bereits LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 29. Juni 2018 – L 3 AS 98/17 – nicht veröffentlicht). Vorliegend hat der Beklagte den Median als Kappungsgrenze gewählt. Der Median ist der Wert in der Mitte einer der Größe nach geordneten Datenreihe. Die gewählte Kappungsgrenze liegt damit nicht im oberen Preissegment des einfachen Wohnungsmarktsegments. Die Wahl der Kappungsgrenze lässt sich hier auch nicht damit rechtfertigen, dass mit der Gruppe der Wohngeld-

empfänger eine solche gewählt wurde, die über höheres Einkommen verfügt als Haushalte aus dem Bereich des SGB II/SGB XII. Zum einen sind die Einkommensunterschiede gering, so dass die Gruppe der Wohngeldempfänger mit den SGB II/SGB XII-Haushalten um günstigen Wohnraum konkurriert. Zum anderen hätte auch die Kenntnis der fehlenden Aktualität der Datengrundlage Anlass zur Wahl einer höheren Perzentilgrenze geben müssen. Auch durch die Hinzunahme der Gruppe der Transferleistungsempfänger, die nicht länger als 6 Monate im Leistungsbezug stehen, stellt die Bestandsmieten Auswertung auf den einfachen Wohnungsmarkt ab. Denn auch für diese Gruppe fehlt die Kenntnis der Aktualität des Mietzinses. Zum anderen liegt nach der Definition des Beklagten im Bereich des SGB II ein Neubezug von Leistungen nach dem SGB II bereits dann vor, wenn 3 Monate keine Leistung bezogen worden sind. Unklar ist demnach, ob und in welchem Umfang Daten von Bedarfsgemeinschaften erhoben worden sind, die bereits zuvor Leistung zugestanden haben bereits Kostensenkungsaufforderung erhalten haben bzw. ihre Kosten abgesenkt haben. Auch konnte der Beklagte nicht ausführen, ob und in welchem Umfang Daten von Transferleistungsempfänger enthalten sind, die das Leistungssystem wechseln.

Hiernach war die Grenze der Angemessenheit auf der Grundlage des § 12 WoGG zuzüglich eines Sicherheitszuschlags in Höhe von 10 % zu ermitteln (vgl. BSG, Urteil vom 20. August 2009 - B 14 AS 65/08 R -, Juris). Unter Berücksichtigung dessen beträgt die Grenze der Angemessenheit bei Annahme der Mietstufe III in dem streitgegenständlichen Zeitraum für einen Haushalt mit drei Personen monatlich 619,30 €, weshalb die tatsächliche Bruttokaltmiete in Höhe von 500,00 € im Zeitraum vom 1. März 2017 bis zum 30. Juni 2017 angemessen war. Insofern wird der Kopfteil der Klägerin von 1/3 berücksichtigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die Zulassung der Berufung erfolgt nach § 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG. Die Kammer geht davon aus, dass sich die zu treffende Entscheidung über den Einzelfall hinaus auswirkt (Breitenwirkung) und von der Antwort auf eine klärungsbedürftige Rechtsfrage abhängt. So ist bisher nicht höchstrichterlich geklärt ist, ob die von dem Beklagten gewählte Methodik der Erstellung eines Konzeptes zur Ermittlung angemessener Mietobergrenzen noch von § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II gedeckt ist.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.
Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht
Gottorfstr. 2
24837 Schleswig

schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Frist beträgt bei einer Zustellung im Ausland drei Monate.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Schleswig.
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag

auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Schleswig schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

[REDACTED]
Richter am SG